

1. Pflanzenschutzanwendungsverordnung – Glyphosat auf der Stoppel?
2. Informationen zur Zulassung
3. Informationen zur Düngung

1. Pflanzenschutzanwendungsverordnung – Glyphosat auf der Stoppel?



Nach § 3b (3) darf Glyphosat nach der Ernte zur **Stoppelbehandlung** nur zur Bekämpfung **perennierender Unkrautarten** (z.B. Quecke, Ackerschachtelhalm, Ackerwinde, Ackerkratzdistel) auf **betroffenen Teilflächen** eingesetzt werden (unabhängig vom Anbauverfahren). Auf erosionsgefährdeten Flächen ist eine ganzflächige Bekämpfung möglich.

In Schleswig-Holstein zählt Ackerfuchsschwanz nicht zu den perennierenden Unkrautarten.



Bild 1: Weidelgras auf der Wintergersten-Stoppel → Glyphosat ist nicht erlaubt.

Bild 2: Ausfallraps auf der Rapsstoppel → Glyphosat ist nicht erlaubt.

Bild 3: Ackerschachtelhalm auf der Wintergersten-Stoppel → perennierendes Unkraut; Glyphosat auf betroffenen Teilflächen ist erlaubt

Für einen Nachweis der Notwendigkeit des Einsatzes von Glyphosat (§ 3 (2) = „notwendiges Maß; Einzelfall“) bietet sich die Dokumentation in Form von Fotos und kurzen Aufzeichnungen an.

Eine Übersicht über die zugelassenen Glyphosat-haltigen Produkte und ihre jeweiligen Auflagen finden Sie in dem in Kürze erscheinenden Ratgeber Herbst 2023, Pflanzenschutz im Ackerbau. Der Link wird im nächsten Warndienst veröffentlicht.

2. Informationen zur Zulassung

Die EU-Kommission wird die Genehmigung für den Wirkstoff **Dimoxystrobin** nicht verlängern. Die Mitgliedsstaaten haben bis zum 01. Januar 2024 Zeit, die Zulassungen für die entsprechenden Mittel zurückzunehmen. In Deutschland ist das Produkt **Cantus Gold** betroffen. Die Zulassung von Cantus Gold endete ohnehin am 31. Juli 2023 durch Zeitablauf. Somit ist kein Widerruf notwendig. Es gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 31. Januar 2024 und eine Aufbrauchfrist bis zum 31. Juli 2024.

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmittel/2023/2023_07_14_Fa_Nicht_Erneuerung_Dimoxystrobin.html

3. Informationen zur Düngung

Auf der Homepage der Landwirtschaftskammer finden Sie den aktuellen Antrag auf **Verschiebung der Aufbringungssperfrist 2023**:

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/DueV_Formblatt_Sperfristverschiebung_2023.pdf

Analog zum Vorjahr ist weiterhin pro Betrieb nur ein Antrag bei der zuständigen LLnL-Außenstelle zu stellen, welcher für Flächen innerhalb und außerhalb der N-Kulisse mit den feststehenden Nebenbedingungen gilt. Bitte beachten Sie die Ausschlussfrist.

Auf der Homepage der Landwirtschaftskammer finden Sie außerdem einen übersichtlichen Sperrfristenkalender:

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Sperrfristen_neu_2021.pdf

| Name | Kreis | Telefonnummer | E-Mail Adresse |
|------------------|---|--|------------------------|
| B. Both | Plön, Ostholstein | Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283 | bboth@lksh.de |
| S. Hagen | RD-Eckernförde Ost | Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324 | shagen@lksh.de |
| N. Bols | Kiel, RD-Eckernförde West, NMS | Tel.: Mobil: 0170 9570413 | nbols@lksh.de |
| A. Klindt | Schleswig-Flensburg, RD-Eckernförde Nord | Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063 | asklindt@lksh.de |
| L. Krützmann | Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn | Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129 | lkruetzmann@lksh.de |
| M. Landschreiber | Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost | Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446 | mlandschreiber@lksh.de |

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit. © Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.